

# Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,  
Bürgermeister Jagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 14.

Neuhüdeswagen, 11. Februar 1906.

4. Jahrgang der Talsperre.

## Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

### Das Flußgebiet der Rega

#### Hinsichtlich der Benutzung für gewerbliche Zwecke.

(Aus dem Berichte des Herrn Professors Holz in Aachen,  
erstattet dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am  
15. Dezember 1902.)

#### A. Allgemeines.

Die Rega hat ein Niederschlagsgebiet von 2672 qkm.

Für die Betrachtung des Gebietes hinsichtlich des Gebietszuwachses kam die Mündung der Uckley als bemerkenswerter Punkt angesehen werden. Hier liegt die Talsohle auf + 29 m, und von hier ab sind 1636 qkm Niederschlagsgebiet vereint. Auf der nämlichen Höhe + 29 m hat die benachbarte Persante erst 940 qkm vereinigt, obschon ihr Gesamtgebiet (= 3145 qkm) größer ist, als dasjenige der Rega. Dieser Umstand bewertet die Rega höher als die Persante.

Oberhalb der Uckleymündung zeigt die Rega eine mäßig günstige Gebietsvereinigung; jedoch nimmt die hier vorhandene Gebietszerpitterung keineswegs eine ungünstige Form an, vielmehr sind auch diesbezüglich die Verhältnisse besser als bei der Persante.

Dabei ist zu beachten, daß auch die Rega mehrere beträchtliche Nebenflüsse besitzt. Die wichtigsten sind:

die alte Rega . . . . .	165 qkm,
der Nalbach . . . . .	275 "
die Uckley und Zampel . . . . .	453 "
die Wolstow . . . . .	377 "

Die Talbildung der Rega verdient besondere Beachtung.

Ein großer Vorzug des Regaflusses muß darin erkannt werden, daß namentlich der mit großem Flußgebiete ausgerüstete Unterlauf fast ununterbrochen eine für den Kraftausbau günstige Talform aufweist. Diese günstige Unterlaufstrecke kann etwa von + 35 m (Regenwalde) an abwärts gerechnet werden und reicht wenigstens bis etwa + 10 m hinunter; von Treptow (+ 4) an abwärts tritt auf kurze Strecke die Rega ins Moorgebiet.

Die günstige Form des gekennzeichneten Flußbereiches beruht namentlich darin, daß die Ufer steile, hohe Ränder bilden, und daß dementsprechend eine Behinderung durch landwirtschaftliche Interessen nicht vorhanden ist. Zudem ist es von Wert, daß die Uferhänge, namentlich zwischen Uckley und Wolstow, lehmige Beschaffenheit besitzen.

Die mäßig große Strecke von Labes (+ 61) an bis etwa hinunter nach Regenwalde zeigt weniger günstige Talform. Dagegen ist oberhalb Labes das Tal wieder günstig gestaltet.

Hinsichtlich der erwähnten Dinge darf gesagt werden, daß die Rega einer der besten Wasserkraftflüsse des Unterjuchungsgebietes ist, insbesondere günstiger als die Persante. Die Rega stellt große und bequem auszubauende Kräfte bereit. Sie hat im Vergleich mit den übrigen Flüssen (z. B. mit Persante, Wipper, Stolpe) insbesondere den Vorzug des günstig gestalteten Unterlaufes voraus.

Diesem Vorzug gegenüber kann es als wenig belangreich angesehen werden, daß die Rega im ganzen kein großes Talgefälle besitzt. Sie kann diesbezüglich etwa mit der Persante gleichgestellt werden; z. B. haben beide Flüsse von dem oben besprochenen Punkte — Talsohle + 29 — übereinstimmend etwa 60 km Talweg bis zur Ostsee, aber die Rega in günstiger Bildung.

Die Wassermengen der Rega scheinen im ganzen weniger groß zu sein als diejenigen der östlich benachbarten Flüsse; dies ist aber offenbar nicht in höherem Maße der Fall, als es der ebenfalls geringeren Regenhöhe entspricht. Die Regelmäßigkeit des Abflusses ist andererseits bei der Rega allen Anzeichen nach beziehentlich groß; hierfür sprechen die mündlichen Mitteilungen bei der Vereiung und die Fragebogen. Aus letzteren ergeben sich u. a. große Werte für das Niedrigwasser. Genaueres folgt weiter unten.

Für den noch wünschenswerten künstlichen Ausgleich der Wassermengen stehen im Gebiet der Rega nur wenige natürliche Seen zur Verfügung, wenn der Seengehalt auch größer ist als z. B. bei der Persante. Daher wird im nachstehenden die Schaffung künstlicher Sammelbecken betont.

Die Wasserkräfte der Rega sind bereits in erheblichem Umfange zur Verwertung gelangt: diesbezüglich ist die Rega allen anderen pommerischen Flüssen voraus. Insbesondere ist die Zahl der vorhandenen Werke, namentlich am Mittel- und Unterlauf, beziehentlich groß. Die Ursache dieses erfreulichen Zustandes ist ohne Zweifel in den günstigen Ortsverhältnissen zu suchen. Dabei muß erwähnt werden, daß die einzelnen Werke im allgemeinen die Wassermengen nur unvollkommen ausnutzen.

Am Hauptfluß der Rega sind heute im ganzen etwa 785 P. K. ausgebaut, an den bedeutenderen Nebenflüssen, teilweise in größeren Werken, etwa 520 P. K., zusammen 1305 P. K.

Folgende Erschwerungen der Kraftgewinnung an der Rega sollen erwähnt werden:

1. Verkrantung des Flusses an manchen Stellen. Dieselbe dürfte dadurch entstehen, daß das Gefälle mäßig groß ist. Sie ist am stärksten oberhalb der Einmündung des Nalbaches. Die günstigen Verhältnisse lassen eine planmäßige Beseitigung dieses Uebelstandes berechtigt erscheinen. Beispielsweise wird bei Regenwalde durch die Gemeinde ausgefrachtet.
2. Eisbildung. Grindeis und Treibeis können in unbequemer Weise auftreten. Beiden Uebel-

ständen kann wirksam begegnet werden einerseits durch den künstlichen Wasserausgleich, andererseits durch die Schaffung erheblicherer Aufstauungen für die Gewinnung der Gefälle; die günstige Talbildung erleichtert diese Aufstauungen.

3. Landwirtschaftliche Interessen treten, wie schon angedeutet, nur in mäßigem Umfange hinderlich auf; jedoch sind sie vorhanden, und es kommt darauf an, in Anbetracht des großen gewerblichen Wertes der Rega den wirtschaftlich richtigen Zustand herbeizuführen.

Bemerkenswert ist die im Wasserbuch der Rega (Meliorationsbauamt Stettin) enthaltene Angabe, daß größere Nieseelen im Gebiet der Rega wertlos seien.

Aus der Reihe der später zu besprechenden Ausbaumöglichkeiten soll hier angeführt werden, daß man die obersten 839 qkm des Gebietes der Drage (bis einschließlich Südbese) vereinigen und mit kleinem Arbeitsaufwand durch den Nalbach in die Rega überleiten kann.

### B. Abflußvorgang und Wassermengen.

Die Regenhöhen der Rega sind nicht ganz so groß, wie allgemein diejenigen der östlichen Flüsse in Pommern; jedoch reicht die Rega doch noch einigermaßen an dieselben heran, während von der Rega an weiter nach Westen die Regenhöhen erheblich abnehmen.

Im ganzen Regagebiet betragen die Regenhöhen durchschnittlich in den Jahren:

1891 . . . . .	688 mm,
1892 . . . . .	528 "
1893 . . . . .	880 "
1894 . . . . .	678 "
im Mittel hieraus . . . . .	698 "

Aus den Regenarten kann man den Eindruck gewinnen, als ob im allgemeinen das obere Gebiet der Rega etwas regenreicher sei als das untere. Bei den östlichen Flüssen liegt die Sache umgekehrt.

Hinsichtlich des Abflußvorganges können für den Bericht die sichersten Unterlagen aus den Fragebogen (betreffend die vorhandenen Kraftwerke) gewonnen werden.

Daneben wurde der Versuch gemacht, aus den Ergebnissen beim Pegel zu Labeß (600 qkm) Schlüsse zu ziehen. Hierbei wurden die Pegelstände für die 4 Jahre 1892 — 1893 — 1894 — 1895 berücksichtigt.

Unmittelbar beim Pegel zu Labeß wurden in den Jahren 1887 bis 1895 im ganzen 5 Wassermessungen ausgeführt; außerdem wurden 2 Messungen bei Unheim (884 qkm) auf den Pegel bei Labeß bezogen, so daß im ganzen für denselben 7 Messungen vorlagen.

Außerdem wurde die Messung, welche am 5. September 1896 beim Pegel in Dreptow (2550 qkm) ausgeführt worden ist, für Labeß umgerechnet. Dieselbe ergab 6,8 Lit./sec. pro qkm bei 1,89 m am Dreptower Pegel. Am nämlichen Tage zeigte der Pegel in Labeß 1,86 m. Hiernach wurde noch die achte Messung, 8,6 Lit./sec./qkm bei 1,86 m am Pegel, aufgenommen.

Die 8 Messungen dienen als Unterlage für die Aufzeichnung einer Wassermengenlinie. Aus derselben wurden für die genannten 4 Jahre nach Maßgabe der Pegelhöhen die monatlichen Wassermengen festgestellt und zeichnerisch aufgetragen. Dabei ergaben sich folgende Jahresmengen:

1892 . . . . .	77,3 Millionen cbm,
1893 . . . . .	87,8 " "
1894 . . . . .	103,3 " "
1895 . . . . .	92,0 " "

im Mittel hieraus 90,0 Millionen cbm, entsprechend 150 mm Abflußhöhe jährlich und einem Mittelwasser = 4,75 Lit./sec./qkm.

Der trockenste Monat (Juli 1893) erscheint mit 3,2

Millionen cbm, entsprechend durchschnittlich = 2,0 Lit./sec./qkm.

Diese Werte sind im Vergleich mit allen übrigen Angaben, namentlich seitens der Werkbesitzer, so klein, daß mit Bestimmtheit Fehler in der Herleitung derselben angenommen werden müssen. Ein belangreicher Fehler dürfte darin liegen, daß 6 von den 8 Messungen in den Sommermonaten Juni und Juli ausgeführt worden sind und nur 2 gegen Ende des Jahres, im September und November. Bei dem Versuch, die Wassermengenlinie nach Maßgabe der 8 Messungen zu zeichnen, zeigt sich, daß zwar die genannten 6 Messungen gut übereinstimmen, daß aber die beiden anderen Messungen erheblich größere Wassermengen ergeben, und zwar die späteste Messung des November die größte. Im Hinblick darauf, daß gerade unterhalb Labeß die Verkräutung stark auftritt, wird bestimmt vermutet, daß die Verkräutung im Sommer von erheblichem Einfluß auf die Pegelhöhe ist, daß insbesondere bei einem bestimmten Pegelstande die Wassermenge im Sommer klein, im Winter aber groß ist. Da aber der Wassermengennachweis beinahe nur auf den Sommermessungen beruht, so müssen die Ergebnisse als zu klein angesehen werden. Eine genauere Prüfung dieser Verhältnisse erscheint notwendig.

Hiernach scheidet der Bericht die obigen Ergebnisse aus und stützt sich auf die Angaben der Werkbesitzer, welche mit großer Uebereinstimmung zu ganz anderen und wahrscheinlichen Ergebnissen führen. Dabei wurden die Angaben aller 9 Werte an der Rega berücksichtigt, von welchen Fragebogen beantwortet worden sind. Außerdem wurde hinsichtlich der Nebenflüsse die Neumannsche Mühle in Labeß an der Lohndübe in Betracht gezogen. Im übrigen sind die Fragebogen der Nebenflüsse sehr wenig ergiebig, zum Teil sogar in ihren Angaben offenbar unrichtig (3. B. an der Mollstom).

(Fortsetzung folgt.)

## Wasserleitungen, Trinkwasser.

Die Polizeibehörde ist befugt, dem Eigentümer eines gesundheitschädlichen Brunnens die Schließung desselben oder die Anbringung einer Warnungstafel aufzugeben; sie ist aber nicht berechtigt, dem Eigentümer zu verbieten, daß er Wasser aus dem Brunnen genieße oder Anderen den Genuß erlaube.

Urteil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. Februar 1901.

(Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, 1902, Nr. 41.)

In der Verwaltungsstreitsache der Polizeidirektion zu Danabrück, Beklagten, Berufungsklägerin und Anschlußberufungsbeklagten, wider den Ackerer K. zu D., Kläger Berufungsbeklagten und Anschlußberufungskläger, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat . . . für Recht erkannt, daß auf die Berufung der Beklagten und auf die Anschlußberufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Danabrück vom 11. September 1900 dahin abzuändern, daß die Verfügung der Beklagten vom 1. Juli 1900, soweit als dem Kläger unter Strafandrohung darin verboten wird, das Wasser aus seinem Brunnen „zum menschlichen Genuße zu verwenden bzw. verwenden zu lassen“, außer Kraft zu setzen, im übrigen aber die Klage abzuweisen . . .

Gründe:

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks an der G. . . . . straße zu D., auf welchem sich ein Brunnen befindet. Auf Grund des Ergebnisses einer Untersuchung des Brunnenwassers erklärte der Stadtphysikus, das Wasser sei als auf die Dauer im Genuße gesundheitschädlich zu betrachten. Darauf verbot die beklagte Polizeidirektion durch Verfügung vom 1. Juli 1900 dem Kläger unter Strafandrohung,

das Wasser des Brunnens „zum menschlichen Genuße zu verwenden bzw. verwenden zu lassen.“ Außerdem gab die Beklagte in derselben Verfügung dem Kläger auf, an einer in die Augen fallenden Stelle die Aufschrift:

„Vor dem Genuße dieses Wassers wird gewarnt. Dasselbe ist gesundheitschädlich. Die Polizeidirektion.“ anzubringen und deutlich lesbar zu erhalten.

Der Bezirksausschuß hat durch Endurteil vom 11. September 1900 die polizeiliche Verfügung insoweit aufgehoben, als sie die Anbringung einer Warnungstafel fordert, im übrigen hat er die Klage abgewiesen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses hat die Beklagte rechtzeitig Berufung mit dem Antrage eingelegt, die Klage gänzlich abzuweisen. Zur Begründung ihrer Berufung führt die Beklagte aus:

Die Möglichkeit bestehe, daß das Wasser auch von anderen Personen außer den Hausbewohnern genossen werde. Wenn sich Diensthoten, Besucher, Arbeiter oder Handwerker im Hause aufhielten, weil sie dort zu tun hätten, so handele es sich um eine ordnungsmäßige Benutzung des Grundstücks, und alle diese Personen könnten das Wasser des Brunnens genießen. Das an den Kläger erlassene Verbot mache den Genuß des Wassers durch andere Personen nicht tatsächlich unmöglich, ohne daß eine ordnungswidrige Benutzung vorzuliegen brauche. Insofern der Vorderrichter die Aufstellung einer Warnungstafel neben dem an den Kläger erlassenen Verbote für überflüssig erkläre, berühre er eine Frage der Zweckmäßigkeit, die im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu erörtern sei. Da ein größerer Kreis von Personen gefährdet sei, dürfe die Polizei die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anstalten treffen, mithin auch die Anbringung einer Warnungstafel anordnen. Vom Kläger könne verlangt werden, daß er die Tafel auf seine Kosten aufstelle, weil er verpflichtet sei, sein Grundstück in einem solchen Zustande zu erhalten, daß polizeilich zu schützende Interessen nicht gefährdet werden.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung und — indem er sich der Berufung anschließt — gänzliche Aufhebung der angefochtenen polizeilichen Verfügung. Der Kläger meint, zur Anbringung einer Warnungstafel sei er nicht verpflichtet. Eine mißbräuchliche Benutzung des Brunnens durch Dritte sei ausgeschlossen. Daher sei kein Anlaß für die Polizei im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt einzuschreiten. Es fehle aber auch an jedem Anhalte dafür, daß die Allgemeinheit gefährdet werde, wenn der Kläger oder dessen Vater das Wasser genieße. Dafür, daß ansteckende Krankheiten verursacht werden könnten, liege nichts Tatsächliches vor. Im übrigen müsse es dem Einzelnen überlassen bleiben, ob er den Genuß des Wassers für zuträglich für sich halte. Es war, wie gestehen, zu erkennen.

Die Berufung ist begründet, ebenso aber die Anschließberufung. Nachdem sich der Kläger der Berufung angeschlossen hat, unterliegt die Verfügung der beklagten Polizeidirektion vom 1. Juli 1900 in ihrem ganzen Umfange der Prüfung des Berufungsgerichts.

Im ersten Teile der Verfügung verbietet die Polizeidirektion dem Kläger, das Wasser des Brunnens „zum menschlichen Genuße zu verwenden bzw. verwenden zu lassen.“ Diesen Teil der polizeilichen Verfügung sieht der Vorderrichter für rechtmäßig an, darin kann ihm aber nicht beigetreten werden.

Soweit dem Kläger unterjagt ist, das Wasser zum Genuße für sich selbst zu verwenden, ist die Verfügung unzulässig, weil die Polizei im allgemeinen nicht berechtigt ist, einem Einzelnen den Genuß gesundheitschädlicher Speisen und Getränke zu untersagen. Das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, vom 14. Mai 1879 dient einem solchen Verbote offenbar nicht zur Stütze. In der willkürlichen Wahl von Speisen und Getränken zum eigenen Genuße darf die Polizei den Einzelnen regelmäßig auch nicht im

Interesse seiner eigenen Gesundheit beschränken. Hierzu geben Gefahren, denen sich der Einzelne freiwillig aussetzt, wenn er gewisse Speisen und Getränke zu sich nimmt, der Polizei nicht das Recht. Denn ihre Aufgabe ist es im allgemeinen nicht, die Menschen gegen sich selbst zu schützen, und sie hat im allgemeinen nicht das Recht, den Menschen bestimmte Handlungen darvon, weil sie ihnen selbst schädlich werden können, zu verbieten. Die Polizei würde sonst in die natürliche Handlungsfreiheit des Einzelnen eingreifen, nach welcher dieser namentlich auch über seinen Körper verfügen und insbesondere bestimmen kann, welche Nahrungs- und Genußmittel er seinem Körper zuführen will. Wenn auch die reine Selbstverletzung nicht strafbar ist (vgl. Binding Handbuch des Strafrechts Bd. I S. 365 ff.), so mag doch die Polizei unbedenklich befugt sein, einen Vergiftungsversuch wie überhaupt einen Selbstmordversuch oder einen Selbstverstümmelungsversuch — letzteren auch außer im Falle des § 142 des Strafgesetzbuchs — zu hindern (vgl. auch § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 § 25 der Gendarmerieinstruktion vom 30. Dezember 1820) aber daraus folgt nicht, daß sie dem Einzelnen auch andere nicht unmittelbar auf Vernichtung des Lebens oder auf Zerstörung einzelner Organe gerichtete Handlungen verbieten darf, weil sie nachteilige Folgen für seine Gesundheit haben können (vergl. Förstemann, Polizeirecht S. 6 ff., D. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I S. 259 ff., Reutamp im Verwaltungsarchiv Bd. III S. 57.) Wird dadurch zugleich wegen der Ansteckungsmöglichkeit die Gesundheit weiterer Kreise gefährdet, so kann unter Umständen eine polizeiliche Verhinderung der Gesundheitschädigung oder ein polizeilicher Zwang zur Heilung einer Krankheit — wie bei der Zwangsheilung syphilitisch kranker prostituierten Frauenpersonen gerechtfertigt sein. Aber unbedingt ist ein Recht der Polizei, dem Einzelnen zu verbieten, daß er sich einer Gesundheitsgefahr — namentlich durch den Genuß gewisser Speisen und Getränke — aussetze auch da nicht anzuerkennen, wo die Möglichkeit der Weiterverbreitung einer von dem Genuße zu befürchtenden Krankheit durch Ansteckung besteht. Keinesfalls aber ist mit der allgemeinen, durch Tatsachen nicht besonders begründeten Erwägung, daß der Genuß von schlechtem Wasser Typhus verursachen und so die Gefahr der Weiterverbreitung dieser Krankheit entstehen könne, das Verbot des Wassergenußes zu rechtfertigen. Denn zur Verhütung solcher ganz entfernter Gefahren darf die Polizei die Handlungsfreiheit des einzelnen nicht beschränken (vergl. Rosin, Begriff der Polizei, S. 61, 62 Anm. 179, Reutamp im Verwaltungsarchiv Bd. III, S. 61 und 62 Anm. 50, ferner die Zusammenstellung der Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes bei Biermann, Privatrecht und Polizei S. 18 ff., vergl. auch Sammlung der Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. XX S. 408.)

Wenn auch die Polizei wegen der Gesundheitschädlichkeit des Wassers im Interesse der Allgemeinheit die Schließung eines Brunnens anordnen darf und damit zugleich dem Eigentümer dessen Benutzung unmöglich machen kann (Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. 19, S. 343, vergl. Sammlung der Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. XII S. 385, Bd. XXX S. 424), so darf sie doch nach Vorstehendem dem Eigentümer des Brunnens den eigenen Genuß des Wassers nicht einfach verbieten (vgl. auch den Hinweis auf das Interesse weiterer Kreise im Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. 18 S. 421, Spalte 2.) Neben dem Verbote, das Wasser zum menschlichen Genuße zu verwenden, enthält die polizeiliche Verfügung auch das weitere Verbot, das Wasser dazu „verwenden zu lassen“. Insofern leidet aber die polizeiliche Verfügung am Mangel der nötigen Bestimmtheit. Denn es erhellt nicht, welche Handlungen oder Unterlassungen damit vom Kläger verlangt werden. Aus diesem Grunde ist die polizeiliche Verfügung auch in Betreff des Verbotes, das Wasser zum menschlichen Genuße „verwenden zu lassen“, unhaltbar. Ist übrigens gemeint, daß der Kläger nicht andere zum Ge-

nisse des Wassers soll anfordern dürfen, so muß man anerkennen, daß die Polizei zu einem solchen Verbote wegen der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Wassers befugt ist. Dabei würde in Betracht kommen, daß nach § 12 Nr. 1 und § 14 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 alles Inverkehrbringen gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel strafbar ist, zum Inverkehrbringen aber auch ein unentgeltliches Ueberlassen selbst an Angehörige gerechnet wird (vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strassf. Bd. III S. 121 ff., Bd. VII S. 153, 412 ff.). Wenn auch sonst das Privatleben der polizeilichen Einwirkung entzogen ist (vergl. O. Mayer a. a. O. S. 259, 260), so verhält es sich doch angesichts der Bestimmungen des erwähnten Reichsgesetzes anders in Bezug auf den Verkehr mit gesundheitsgefährlichen Nahrungs- und Genußmitteln. Zu den Genußmitteln gehört auch Wasser, das zum menschlichen Genuße bestimmt ist (vergl. über den Begriff der Genußmittel die Kommentare zum Nahrungsmittelgesetze von Lebin S. 8 ff. und Menzen S. 9.) Während aber hiernach dem Kläger polizeilich verboten werden darf, andere zum Genuße des Wassers aufzufordern, würde ein Verbot, Anderen den Wassergenuß zu erlauben, für unstatthaft zu erachten sein, weil im bloßen Erlauben des Wassergenußes, d. i. im bloßen Verzicht des Grundstückseigentümers auf das Recht, andere von der Benutzung auszuschließen (vergl. § 903 des Bürg.-Gesetzbuches), kein Inverkehrbringen des Wassers gefunden werden kann, und weil der Kläger zwar verpflichtet ist, sein Grundstück im polizeimäßigen Zustande zu erhalten, der Kläger aber nicht die weitere Verpflichtung hat, auf Grund seines Eigentumsrechtes andere von einer ihnen schädlichen Benutzung des Grundstückes auszuschließen.

Indessen auch abgesehen hiervon ist nach dem Vorgehenden die Rechtsgültigkeit des ersten Teils der angefochtenen polizeilichen Verfügung zu verneinen. Danach ist auch die betreffende Strafandrohung hinfällig.

Zu einem abweichenden Ergebnisse gelangt man dagegen in Bezug auf den zweiten selbständigen Teil der polizeilichen Verfügung. Danach hat die Polizeibehörde dem Kläger aufgegeben, am Brunnen augenfällig eine Warnung vor dem Wassergenuße anzubringen und dauernd lesbar zu erhalten.

Mit Recht sieht der Vorderrichter auf Grund des Ergebnisses der Wasseruntersuchung und des Gutachtens des Stadtphysikus die Gesundheitsgefährlichkeit des Wassers als feststehend an. Wenn die Hausbewohner bisher trotz des Wassergenußes gesund geblieben sind, so schließt dies die Gesundheitsgefährlichkeit des Wassers nicht aus. Weiter nimmt der Vorderrichter an, daß das Wasser außer von den beiden Hausbewohnern auch von dritten Personen — Nachbarn, Besuchern, Handwerkern und Arbeitern, die gelegentlich im Hanse zu tun haben — genossen werden könne. Diese Annahme entspricht der Natur der Sache. Zwar behauptet der Kläger, der Brunnen sei nur ihm selbst und seinem Vater zugänglich, aber er gibt selbst nicht an, wodurch anderen der Zugang verwehrt sein soll. Die Anfriedigung des Gartens, in dem sich der Brunnen befindet, hindert nicht, daß Andere auf demselben Wege wie die Hausbesitzer zum Brunnen gelangen; daß das Grundstück des Klägers niemals von fremden Personen betreten werden sollte, ist nicht wohl denkbar (vergl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 393).

Allein nach Ansicht des Vorderrichters darf der Kläger nicht zur Anbringung der Warnung angehalten werden, weil er nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, wenn Dritte unbefugt oder ordnungswidrig sein Grundstück benutzen. Damit schränkt jedoch der Vorderrichter die Verpflichtung des Eigentümers, das Grundstück im polizeimäßigen Zustande zu erhalten, in unzulässiger Weise ein. Ist mit der tatsächlichen Möglichkeit einer Benutzung des Grundstückes durch Dritte zu rechnen, so muß der Eigentümer tunlichst dafür sorgen, daß der Zustand seines Grundstückes auch unter der Voraussetzung einer solchen, wenn auch unbefugten oder ordnungswidrigen

Benutzung nicht gefahrdrohend sei. Die Fürsorge der Polizei beschränkt sich nicht auf den Schutz gegen Gefahren, denen Jemand ausgesetzt ist, wenn er innerhalb seiner Befugnisse bleibt oder wenn er ordnungsmäßig handelt; daher gehört auch zu einem den polizeilich zu schützenden Interessen entsprechenden Zustande eines Grundstückes die tunlichste Fernhaltung von Gefahren bei einer zwar unbefugten oder ordnungswidrigen, aber tatsächlich stattfindenden Benutzung des Grundstückes. Dabei ist zu berücksichtigen, daß fremde Personen, die das Grundstück des Klägers betreten, ohne ein ausdrückliches Verbot des Klägers dessen Einverständnis mit der Benutzung des Brunnens leicht voraussetzen können. Man hat also nicht bloß an einen bewußt rechtswidrigen Genuß des Wassers zu denken. So hat auch das Oberverwaltungsgericht früher in einem ähnlichen Falle nur auf die Zugänglichkeit des Brunnens Gewicht gelegt, ohne die Befugnis anderer zur Benutzung des Brunnens zu erörtern. (Preuß. Verwaltungsblatt, Jahrg. 19, S. 343.)

Danach hat der Kläger auch dafür zu sorgen, daß aus der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Wassers in seinem Brunnen nicht für fremde Personen, die sein Grundstück betreten und tatsächlich in die Lage kommen, das Brunnenwasser genießen zu können, eine Gesundheitsgefahr entstehe. Die Polizei darf daher vom Kläger Vorkehrungen zur Verhinderung einer solchen Gefahr für Dritte verlangen. Sie hat zu dem Zwecke vom Kläger die Anbringung und dauernde Erhaltung einer genau vorgeschriebenen Warnung verlangt. Eine solche Anordnung ist nach dem Gesagten zulässig, während ihre Zweckmäßigkeit vom Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfen ist. Da die Vorkehrung dazu dienen soll, eine aus der Beschaffenheit des Brunnens entspringende Gefahr zu beseitigen, liegt dem Kläger als Grundstückseigentümer die Ausführung auf seine Kosten ob (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 348 ff., besonders S. 350, Bd. VIII S. 330, Bd. XII S. 310 ff., Bd. XXIII S. 396 und namentlich für Hannover Bd. XXX S. 424 ff.)

Auch der Umstand, daß es sich nach dem Wortlaute der dem Kläger vorgeschriebenen Warnung um die Bekanntmachung einer Erklärung der Polizeidirektion handelt, ändert nichts an der erwähnten Verpflichtung des Klägers, weil diese Bekanntmachung dazu bestimmt ist, eine mit dem Dasein des Brunnens des Klägers verbundene Gefahr zu beseitigen. Hiernach war der Verfügung ebenso wie der Anschlußberufung stattzugeben, indem der Teil der polizeilichen Verfügung, welchen der Bezirksausschuß aufrecht erhalten will, aufzuheben und der Teil der Verfügung, den der Bezirksausschuß beseitigen will, gerade aufrecht zu erhalten war . . .



## Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1906 (G. S. S. 247) wird für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten Folgendes verordnet:

### § 1.

Spülabtritte, Badewannen, Wasch- und Spülbecken und sonstige aus einer Wasserleitung gespülte oder gespeiste Anlagen sowie Grundablässe (Hauptablässe mit Entleerung) sind derart einzurichten, daß aus ihnen ein Rückfließen oder Rücksaugen von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Wasserleitung unter keinen Umständen eintreten kann.

Die zu diesem Behuf gewählte Vorrichtung ist für die Beaufsichtigung zugänglich anzuordnen und muß auch bei längerem Gebrauch ein Zurücktreten irgend welcher Stoffe in die Leitung sicher verhüten.

Ihre Anbringung bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der überwachenden Behörde.

Der Polizei-Präsident wird diejenigen Anlagen, welche obigen Anforderungen in ausreichendem Maße genügen, öffentlich bekannt geben.

§ 2.

Anlagen, die den Anforderungen des § 1 nicht genügen, müssen spätestens 6 Wochen nach ergangener Aufforderung entsprechend geändert werden.

§ 3.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

### Bekanntmachung

zu der Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1902, betreffend die Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung.

Der Polizei-Verordnung kann bei Spülabtritten, welche nicht durch Spülbehälter, sondern durch direkte Verbindung mit der Wasserleitung gespült werden, durch Unterbrechung der Zufuspleitung zwischen Absperrhahn und Kloset Genüge geleistet werden, sodas beim Schließen des Hahnes oder bei Entleerung der Wasserleitung Luft eintritt.

Die so entstehende Deffnung in der Zufuspleitung muß gegen Verunreinigung geschützt werden; sie muß mindestens 20 cm über der Oberkante des Klosetbeckens liegen, und zwar auch dann, wenn auf die Deffnung ein Luftrohr aufgesetzt oder die Deffnung während des Spülens durch ein Ventil geschlossen wird. Der Gesamtquerschnitt der Luftwege muß mindestens gleich dem Querschnitt der Zufuspleitung zwischen Hahn und Becken sein und darf an keiner Stelle eine geringere Weite als 4 mm haben.

Die Unterbrechung ist durch einen gut dauerhaft gearbeiteten Apparat herzustellen. Weichmetall, rostendes Metall oder Blech darf weder für den Apparat noch für die Luftrohre oder die Ventile verwandt werden.

Die Konstruktion und Anordnung der Ventile müssen besonders genehmigt sein.

Die Apparate müssen eine genügende Spülung gewährleisten.

Diejenigen Apparate, welche entsprechend der Polizei-Verordnung als zulässig bezeichnet sind, liegen

**in Berlin**

bei der Vertlichen Straßenbau-Polizei-Verwaltung Abteilung II (Kanalisation) Neue Friedrichstraße 9/10,

**in Charlottenburg**

bei der Stelle IX für Hausentwässerung im Rathaus Lühowerstraße 11/12,

**in Schöneberg**

bei der Straßenbau-Polizei-Verwaltung im Rathaus Kaiser-Wilhelmsplatz 3 III, Zimmer 44,

**in Nixdorf**

bei der Straßenbau-Polizei-Verwaltung im Rathaus Berlinerstraße 63 II, Zimmer 42

Berlin, den 14. Juni 1902. (I. C. 1101. 02.)

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

## Wasserstraßen, Kanäle.

**Zentralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt.** Zu Beginn der am 25. Januar abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt unter dem Vorsitze des Kommerzienrats Tonne-Magdeburg begrüßte der Vorsitzende den neugewählten dritten Vorsitzenden des Zentralvereins, Legationsrat vom Plath, und gedachte in warmen Worten der Anerkennung der Verdienste des jüngst dahingeshiedenen Staatsministers v. Thielen um die Förderung der öffentlichen Arbeiten in Preußen. Generalsekretär Rogocz machte alsdann geschäftliche Mitteilungen, aus denen wir folgendes herausheben: Gegenüber Oesterreich, das schon 1901 sein neues Wasserstraßengesetz verabschiedet, aber bisher mit der Ausführung der Bauten noch nicht begonnen hat, ist die schnelle Inangriffnahme der Bauten nach der beschlossenen Kanalvorlage anerkennend hervorzuheben. Die Regierung hat durch die Etablierung von Baubüros für die Strecken Rhein-Hannover und für Berlin-Stettin sowie durch die Einleitung des Enteignungsverfahrens die Ausführung der Beschlüsse schon begonnen. Dagegen ist zu bedauern, daß sie an Stelle des geforderten majarischen Schiffahrtskanals nur eine Wasserstandsregulierung in Angriff genommen hat. Die Konzentration der Häfen Duisburg-Ruhrort und aller beteiligten Interessenten dürfte dem dortigen Verkehr die erhofften Vorteile bringen. Zum Zwecke des Ausbaues des Embener Hafens beabsichtigt die Regierung eine Vorlage zu machen. Der Zentralverein hofft, seine diesjährige Wanderversammlung im Mai in Krefeld abzuhalten. Für den 28. April ist ein Besuch der Werft Uebigau bei Dresden und der dort errichteten schiffbautechnischen Versuchsanstalt, einer Schöpfung des verstorbenen Ingenieurs Direktor Vellingrath, geplant. Der siebente Verbandstag der deutschen und österreichisch-ungarischen Binnenschiffahrtsinteressenten soll Ende Juni oder Anfang Juli in Stettin abgehalten werden. — Darauf wurde an Stelle des verstorbenen Direktors Philipp-Dresden als Mitglied in den Vorstandsrat für das Stromgebiet der oberen und mittleren Elbe Direktor Schnitzing-Dresden von den Vereinigten Elbschiffahrtsgeellschaften einstimmig gewählt. (B. L.)

## Wasserrecht.

**Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Oktober 1902 und Normalstatut, betr. Bildung von öffentlichen Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften.**

1. 1) An Stelle des durch Erlaß vom 7. Januar 1886 — Nr. 12 der Sammlung (Min.-Bl. 1886 Seite 9 ff.) — herausgegebenen Normal-Statuts ist künftig das anliegende Muster für die Statuten öffentlicher Ent- und Entwässerungs-Genossenschaften (Anlage a.) zu benutzen. Die bisher gültige Instruktion zur Anwendung des Normal-Statuts ist der leichteren Handhabung wegen durch die Anmerkungen zu dem Muster ersetzt, welche bei Ausarbeitung der Statut-Entwürfe zu durchstreichen sind. Die durch die „Anweisung für die Beteiligung der staatlichen Meliorations-Baubeamten bei der Bearbeitung der Meliorationen“ vom 25. Mai 1895 — Nr. 81 der Sammlung — empfohlene Zusätze sind in das Muster aufgenommen worden.

2) Der weitere Bedarf an Druckexemplaren ist alljährlich bis zum 1. Dezember im Bureauwege bei der Geheimen Registratur I. C. des Ministeriums anzumelden.

3) Von der Regel, daß bei Aufstellung der Statuten die hier hergestellten Abdrücke des Musters benutzt werden sollen (vergl. die Anmerkung zur Einleitung), kann abgewichen werden, wo ausnahmsweise für bestimmte Landesteile und gewisse Arten von Genossenschaften wegen notwendiger und regelmäßig wiederkehrender Abweichungen vom Muster-Statut besondere Vordrucke zweckmäßig sind. Diese Vordrucke sind indessen vor ihrer Verwendung hier im Büstenabzuge zur Genehmigung vorzulegen. Wenn mit der Bildung derartiger Genossenschaften, bei denen die gleichen Besonderheiten auftreten, erfahrungsgemäß sowohl die Generalkommission als der Regierungspräsident befaßt ist, so haben diese Behörden sich wegen der Abfassung der Statuten-Vordrucke vor der Einreichung des Büstenabzuges in's Einvernehmen zu setzen, damit Verschiedenheiten, die nur durch die zufällige Zuständigkeit für das Verfahren zur Bildung der Genossenschaft veranlaßt sind, sonst aber des inneren Grundes entbehren, vermieden werden.

4) In allen Fällen, in denen für die Ausfertigung des genehmigten Statuts ein nach dem Muster angelegter, hier vorrätig gehaltener Vordruck wegen erheblicher Abänderungen nicht wohl verwendbar sein würde, ist bei dem Antrage auf Genehmigung des Statuts neben dessen beglaubigter (§ 78 des Gesetzes) Urschrift eine sorgfältig verglichene, aber nicht mit Beglaubigungsvermerk versehene Abschrift einzureichen, welche zu der Ausfertigung benutzt werden kann.

II. Für das Verfahren bei Bildung öffentlicher Genossenschaften hat das Gesetz vom 1. April 1879 in den §§ 71—85 nur wenige Bestimmungen gegeben und in vielen Punkten dem pflichtmäßigen Ermessen des Kommissars freien Spielraum gelassen.

Im folgenden soll auf einige gesetzliche Vorschriften, die bei den vorgelegten Anträgen auf Genehmigung von Statuten nicht immer beachtet worden sind, hingewiesen, auch zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel das Erforderliche bemerkt werden.

1) Bei der Ladung der Beteiligten sind die Vorschriften über die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung genau zu beachten. Auch ist in allen Fällen die Wahl von Bevollmächtigten (§ 81) in der Ladung als Terminsgegenstand zu bezeichnen.

Zu späteren Terminen ist die Ladung derjenigen Personen, denen die Anberaumung des Termins zu Protokoll eröffnet ist, nicht erforderlich (Stapel und Sterneberg, Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, II. Auflage, bearbeitet von Sterneberg und Pelzer, § 143. Dasselbst siehe über Zustellungen und Ladungen das Nähere in den §§ 103—144. Von diesem Werke ist eine wohlfeile „Kleine Ausgabe“, die nur den Text ohne Anmerkungen enthält, erschienen. Berlin 1901).

Es empfiehlt sich, die Ladungen, nachdem nötigenfalls die Adressen der Beteiligten vorher durch Auskunft der Polizei- oder Gemeindebehörden festgestellt sind, so rechtzeitig vor dem Termine abzusenden, daß nach Rückkunft der Zustellungsurkunden die Formalien geprüft und an etwa nicht ordnungsmäßig geladene Beteiligte erneute Ladungen erlassen werden können, ohne daß die dreitägige Ladungsfrist abgekürzt zu werden braucht. Es muß Wert darauf gelegt werden, daß die Beteiligten Zeit haben, sich über den Terminsgegenstand genügend zu unterrichten.

2) Für die Verhandlungen mit den Beteiligten sind die §§ 79, 80 und 81 des Gesetzes maßgebend.

Wird gegen das Unternehmen selbst, die Bildung der Genossenschaft oder das Statut Widerspruch erhoben, so sind die Widersprechenden über ihre Gründe zu hören. Die Zustimmenden sind zur Äußerung hierüber zu veranlassen.

Gelingt es nicht, den Widerspruch zu beseitigen, so ist von dem Meliorationsbaubeamten oder dem an seiner Stelle zu der Verhandlung zugezogenen technischen Beamten ein mit Gründen versehenes Gutachten darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Beitrittszwanges gegen

die Widersprechenden vorliegen. In der Regel wird das Gutachten mündlich erstattet und seinem wesentlichen Inhalte nach in das Protokoll übernommen, oder diesem als Anlage beigefügt. Das Gutachten ist mit den Beteiligten zu erörtern. Kann das Gutachten nicht sogleich mündlich abgegeben werden, so ist es von dem betreffenden Beamten auszuarbeiten und in seiner Gegenwart vom Kommissar in einem besonderen Termine den Bevollmächtigten der Zustimmenden und Widersprechenden, sowie solchen Widersprechenden, die etwa ein besonderes, von dem der übrigen Widersprechenden abweichendes Interesse vertreten, vorzulegen.

Ebenso ist mit einem etwa erforderlichen Gutachten landwirtschaftlicher Sachverständiger zu verfahren.

Eofern der Meliorationsbaubeamte das kulturtechnische Gutachten nicht selbst abgegeben hat, ist dem Einreichungsbezirke seine Äußerung darüber beizufügen.

3) Abstimmungen von Miteigentümern eines Grundstücks sind nach § 80 des Gesetzes zu beurteilen. Ebenso wenig wie ideelle Bruchteile eines Grundstücks einer Genossenschaft angehören können, lassen sich ideelle Bruchteile der Fläche und des Katastralkreinertrages für oder gegen die Bildung der Genossenschaft in Anrechnung bringen. Je nachdem sich die Mehrheit der Eigentumsanteile dafür oder dagegen entscheidet, oder eine Mehrheit der Anteile nicht erzielt wird, ist Fläche und Kreinertrag des ganzen Grundstücks den Zustimmenden, Widersprechenden oder Nichtabstimmenden zuzurechnen.

4) Die Wahl von Bevollmächtigten, welche für die Zustimmung und die Widersprechenden besonders zu bestellen sind, kann nur dann unterbleiben, wenn die Zahl der Beteiligten, d. h. in diesem Falle der wahlberechtigten Zustimmenden oder Widersprechenden, weniger als fünf beträgt; sie hat auch dann stattzufinden, wenn keine Widersprechenden vorhanden sind. Die Vollmacht, die in das Protokoll aufzunehmen ist, muß auf die Befugnis zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der Zustimmenden oder Widersprechenden in der Angelegenheit der Genossenschaftsbildung lauten. Zweckmäßig wird dabei hervorgehoben, daß die Bevollmächtigten befugt sein sollen, den von den Behörden vor Genehmigung des Statuts für erforderlich erachteten Änderungen des Planes, soweit sie die Anschlagssumme um nicht mehr als — etwa — 10 vom Hundert erhöhen, sowie des Statuts zuzustimmen.

5) Das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll ist den Erschienenen vorzulesen und von dem Kommissar und dem zugezogenen technischen Beamten zu vollziehen. Die Unterschrift der Beteiligten ist nicht erforderlich, jedoch empfiehlt es sich, das Protokoll den Bevollmächtigten zur Unterschrift vorzulegen.

Das Protokoll muß die erschienenen Personen — am einfachsten unter Hinweis auf ein in der Abstimmungsliste bei dem Namen der Eigentümer einzutragendes Zeichen — ersichtlich machen.

(Fortsetzung folgt.)

## Kleinere Mitteilungen.

**Lachszucht in der Elbe.** Wie der Generalsekretär des deutschen Fischereivereins Fischer-Berlin in Halle in der zweitägigen Konferenz des provinziälsächsischen Fischereivereins mitteilte, soll der Lachszucht in der Elbe, die man, rationell betrieben, für nicht unrentabel hält, in Zukunft vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Man will in diesem Jahr 1 Million Brut aussetzen.

**Ausschuß für Wasserbauangelegenheiten.** Auf Wunsch der Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft soll die Landwirtschaftskammer für Westfalen

für die Dauer der Kanalarbeiten einen besonderen Ausschuss für Wasserbauangelegenheiten bilden, um den Aufsichtsbehörden die Wünsche und Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Kreise vorzutragen. Der Vorstand der Kammer hat sich bereits mit dieser Sache beschäftigt und beschlossen, daß die Herren Reichs- und Landtagsabgeordneten Ehrenamtmann Westermann-Bütgendortmund und Rittergutbesitzer Dr. Casar-Rothenshoff geeignete Vorschläge zur Wahl unterbreiten sollen. Vor allem sollen Herren für diesen neuen Ausschuss aus der Gegend des Kanals berücksichtigt werden.

## Algemeines und Personalien.

### Der preussische Kreisarzt und seine Beteiligung an der Be- und Entwässerung der Städte und Ortschaften.

In dem Erlaß vom 23. März 1901, betr. Einführung einer Dienstanweisung für die Kreisärzte heißt es in Abschnitt XX:

Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, öffentliche Wasserläufe.

Wasserversorgung. § 74. Die Beschaffung ausreichenden und hygienisch einwandfreien Trink- und Gebrauchswassers ist für den öffentlichen Gesundheitszustand von größter Bedeutung und wird der besonderen Fürsorge des Kreisarztes empfohlen.

Durch fortgesetzte Belehrung und Anregung muß er darauf hinwirken, daß mangelhafte und nicht genügend gegen Verunreinigung geschützte Trinkwasseranlagen beseitigt und an ihrer Stelle zweckmäßige Einzel- oder Zentralanlagen errichtet werden.

Die bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen hat der Kreisarzt zu überwachen; er darf keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, um sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten. Dabei wird er den Schwerpunkt weniger auf die chemische und bakteriologische Untersuchung von Wasserproben, als auf die örtliche Befichtigung zu legen und dahin zu streben haben, fortlaufend ein Bild von den Trinkwasserhältnissen in den einzelnen Ortschaften seines Bezirkes zu erhalten, um gegebenenfalls die zur Beseitigung von gesundheitswidrigen Verhältnissen geeigneten Maßnahmen vorschlagen zu können.

Ueber alle Projekte zu zentralen Wasserleitungen hat sich der Kreisarzt gutachtlich zu äußern und hierbei die Beschaffenheit und Menge des Wassers, die Entnahmestellen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verseuchung oder unzureichenden Zuführung, die Einrichtung der Wasserbehälter usw. zu berücksichtigen.

Vgl. den Min.-Erl. vom 24. August 1899, welcher lautet:

„Bei den Anträgen auf Erwirkung des Enteignungsrechtes zwecks Einrichtung von Wasserversorgungsanlagen ist mehrfach die vorgängige hygienische Prüfung des Projektes, insbesondere auch der Verhältnisse der Wasserentnahmestelle vermist und durch die notwendige Ergänzung der Unterlagen eine unliebsame Verzögerung veranlaßt worden.“

Wir ersuchen daher, in Zukunft bei derartigen Anträgen die Projekts-Vorlagen, bevor sie hierher eingereicht werden, darauf zu prüfen, ob eine hygienische Begutachtung stattgefunden hat und, sofern dies nicht der Fall ist, von dem Antragsteller die Beibringung von hygienischen Gutachten zu erfordern. Geben die gelieferten Nachweise noch zu hygienischen Bedenken in einer oder der anderen Weise Anlaß, so ist die örtliche Befichtigung der Wasserentnahmestelle und die Begutachtung der projektierten Anlage durch den zuständigen Medizinalbeamten oder den Regierungs-Medizinalrat auszuführen, und das medizinalaamtliche Gutachten mit der Vorlage einzureichen. In jedem Falle ist der Regierungs-Medizinalrat bei der Bearbeitung der Angelegenheit zu beteiligen.

Wir nehmen hierbei zugleich Veranlassung, die außerordentliche Wichtigkeit der hygienisch einwandfreien Gestaltung einer zentralen Wasserversorgungsanlage nochmals zu betonen und auf die gesundheitlichen Gefahren wiederholt nachdrücklichst hinzuweisen, welche bei Mängeln in dieser Hinsicht die Bevölkerung bedrohen, wie das die Choleraepidemie in Hamburg im Jahre 1892 die Typhusepidemie in Büneburg im Jahre 1895 und in Beuthen im Jahre 1897 dargetan haben und neuerdings wieder durch die Typhusepidemie in Löbtau (Sachsen) vor Augen geführt worden ist.

Erw. Hochwohlgeboren wollen deshalb dahin wirken, daß die Gemeinden bei der Einrichtung von Wasserleitungen diesen wichtigen Punkt gebührend beachten, und daß auch bei der Entscheidung über Anleihen für den Bau neuer oder die Erweiterung bestehender Wasserwerke die hygienische Beurteilung nicht außer Acht gelassen und die Genehmigung zu derartigen Anleihen nicht ausgesprochen wird, bevor nicht die Zweckdienlichkeit der Anlage auch vom hygienischen Gesichtspunkte aus geprüft und außer Zweifel gestellt ist.

Den bestehenden zentralen Wasserversorgungsanlagen für ganze Gemeinden oder einzelne Teile derselben ist fortgesetzt eine weitgehende Beachtung seitens der Aufsichtsbehörde zu schenken, und insbesondere hat sich die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung darauf zu richten, daß die Wasserentnahmestelle, die Reservoirs, und die Hauptstränge der Leitung vor Verunreinigung geschützt sind und bleiben. Soweit dies nach den Verhältnissen geboten erscheint, ist eine regelmäßige Befichtigung durch den zuständigen Medizinalbeamten und die Untersuchung von Wasserproben anzuordnen.

Aus diesem Erlasse dürfen die Oblichkeiten für die Kreisärzte in Sachsen Wasserversorgung und Entwässerung deutlich hervorgehen. Ich kann nur hinzufügen, daß die Beaufsichtigung des Trinkwassers resp. der Wasserentnahmestelle und die Herkunft der Abwasser usw. zu den Hauptaufgaben des Kreisarztes auch bei der Ortsbefichtigung gehört und als solche allgemein anerkannt wird. —

Beseitigung der Abfallstoffe. § 75. Der Kreisarzt hat darauf zu achten, daß in den Ortschaften seines Bezirkes die Beseitigung der Abfallstoffe und Abwasser in einer den Grundsätzen der Hygiene vollständig entsprechenden Weise geschieht. Die Abstellung von Mängeln hat er an der zuständigen Stelle anzuregen und die Ausführung von Verbesserungsmaßnahmen mit Rat und Tat zu fördern und zu unterstützen.

Ueber jedes Kanalisationsprojekt aus dem Bezirke hat er sich vor dessen Weitergabe an die höhere Instanz nach Maßgabe der in dem Min.-Erl. vom 30. März 1896 (Min.-B. f. d. i. B. S. 70) gegebenen Gesichtspunkte gutachtlich zu äußern.

Dieser Min.-Erlaß lautet:

„Nach den Rundverfügungen vom 1. September 1877 (Min.-Bl. 1877 S. 257) und 8. September 1886 (Min.-Bl. 1886 S. 223) dürfen umfangreichere, zur Ausführung von unrentablen Abgängen bestimmte Kanalisationsunternehmungen erst zur Ausführung gebracht werden, wenn die betreffenden Projekte unsere Zustimmung gefunden haben. Wie in dem erst erwähnten Erlasse erläuternd bemerkt wird, ist diese Anordnung getroffen worden, um der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe überall nach gleichen Grundsätzen vorzubeugen. In neuerer Zeit sind wir mehrfach der irrthümlichen Auffassung begegnet, daß es der Vorlegung der Projekte nicht bedürfe, wenn die Kanalisationswasser den öffentlichen Wasserläufen nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung von Privatgewässern zugeführt werden sollen. Wir sehen uns deshalb zu dem Hinweis veranlaßt, daß auch in diesen Fällen uns die Projekte zur Prüfung einzureichen sind. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn etwa der Einlaß der Kanalisationswasser in ein Privatgewässer beabsichtigt wird, welches überhaupt keinen Abfluß nach einem öffentlichen Wasserlaufe hat.“

Unsere Entscheidung über die Zulässigkeit der Projekte

erfährt häufig dadurch eine Verzögerung, daß uns das zur Prüfung erforderliche Material nicht vollständig vorgelegt wird. Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht anscheinend vielfach bestehenden Zweifel bemerken wir, daß in den Berichten über die Anlagen jedesmal die Frage einer Reinigung der Kanalwasser und insbesondere die Möglichkeit, diese Reinigung durch Bodenbesiedelung zu bewirken, eingehend zu erörtern ist. Ferner bedarf es näherer Angaben

1. über die bisherigen Entwässerungsverhältnisse der Gemeinde und über die dort hinsichtlich der Fäkalien-Aufbewahrung und -Beseitigung bestehenden Vorschriften und Einrichtungen,
2. über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, sowie darüber, ob und event. welche besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten getroffen sind, und ob namentlich eine obligatorische Desinfektion bei bestimmten Infektionskrankheiten durchgeführt ist.
3. über die Verhältnisse der zur Aufnahme der Kanalwasser bestimmten Wasserläufe oberhalb, bei und unterhalb der Ortschaft bis auf eine Entfernung von etwa 15 km bei den verschiedenen Wasserständen (Strömungsgeschwindigkeit, Wassermenge, benutztes Profil, Bebauung der Ufer, etwaige Strömungshindernisse, Benutzung des Wassers, Möglichkeit einer Verbindung des Wassers mit nahen Brunnen, Schiffs- und Floßverkehr u. s. w.),
4. über die Wasserversorgung der Gemeinde, und falls eine Wasserleitung vorhanden sein sollte, auch über deren Leistungsfähigkeit.
5. über die Zahl, Art und den Betriebsumfang aller dergleichen in dem Bereiche des Kanalisationsystems gelegenen gewerblichen Anlagen, deren Abwasser ungünstig auf den öffentlichen Gesundheitszustand einwirken können, sowie über die Menge dieser Abwasser, die vorhandenen Einrichtungen zu ihrer Reinigung und die damit erzielten Erfolge und
6. über die finanzielle Lage der Gemeinde.

Außerdem ist nebst den das Projekt darstellenden Zeichnungen auch ein Plan vorzulegen, welcher die nähere Umgebung der Ortschaft veranschaulicht.

An der Bearbeitung derartiger Angelegenheiten ist außer den Dezerenten für Polizei- und Kommunalachen und dem Regierungs- und Baurat auch der Regierungs- und Medizinalrat zu beteiligen."

Reinhaltung der Wasserläufe. § 76. Die Reinhaltung der öffentlichen Wasserläufe ist in gesundheitlicher Hinsicht von der gleichen Wichtigkeit, wie die des Untergrundes. Die Brunnenreinigung der Wasserläufe durch Zuführung schmutziger oder giftiger Abwasser aus gewerblichen Anlagen, aus Kanalisationseinrichtungen u. s. w. muß durch aufmerksame Ueberwachung verhindert werden, eine Aufgabe, an deren Lösung der Kreisarzt nach Kräften mitzuwirken hat, und zwar nicht nur infolge einer amtlichen Beteiligung, sondern auch als eigenem Antriebe, sobald Missetände zu seiner Kenntnis gelangen.

Den Landräten Schulz in Meidenburg, v. Lettenborn in Neumarkt, v. Rosenstiel in Danzau Pape in Calbe a. S., Geiger in Loh, Bredt in Goslar, Kriege in Bentheim, Velti in Tecklenburg, Freusberg in Olpe, Raack in Herlosn, Berg in St. Goarshausen, v. Hegelein in Marburg und Dr. Beckmann in Uspingen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

Der Geheimer Regierungsrat v. Schwichow in Schleswig ist der Königlichen Regierung in Stettin zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsrat Dr. Franke in Wiesbaden ist der Königlichen Regierung in Schleswig zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Dem Regierungsassessor Dr. v. Wülfing in Stettin ist die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Ruhrtort, Regierungsbezirk Düsseldorf, übertragen worden.

Der Arzt Dr. med. Emil Beckhaus in Wattenscheid ist als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Wattenscheid auf sechs Jahre bestätigt worden.



### Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalssperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 21. Januar bis 3. Februar 1906.

Jan. Febr.	Bevertalsperre.					Lingesetalssperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Inhalt in Tausend. cbm	Aufwasserabgabe u. verbunfset in Tausend. cbm	Sperren-Ablauf täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Sperren-Inhalt rund in Tausend. cbm	Aufwasserabgabe u. verbunfset in Tausend. cbm	Sperren-Ablauf täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Wasserschuß während 11 Beobachtungs-tagen am Tage	Ausgleich des Beckens in Seklit.	
21.	3300	—	249000	249000	2,5	2600	—	77000	77000	8,2	22300	—	
22.	3300	—	130000	130000	1,6	2600	—	52600	52600	2,0	13400	—	
23.	3300	—	75400	75400	—	2600	—	37600	37600	—	10000	—	
24.	3300	—	82500	82500	—	2600	—	28600	28600	—	9000	—	
25.	3300	—	82500	82500	0,5	2600	—	25800	25800	2,7	9000	—	
26.	3300	—	196600	196600	4,4	2600	—	33700	33700	7,4	9000	—	
27.	3300	—	75400	75400	3,6	2585	15	54300	39300	4,8	9000	—	
28.	3300	—	75400	75400	—	2570	15	34300	39300	1,5	10000	—	
29.	3300	—	109200	109200	0,7	2585	—	56400	71400	0,1	20000	—	
30.	3300	—	198300	198300	5,0	2595	—	66000	76000	4,8	16000	—	
31.	3300	—	174500	174500	2,8	2590	—	73100	68100	1,2	15100	—	
1.	3300	—	138200	138200	2,5	2570	—	73100	53100	2,6	10500	—	
2.	3300	—	117400	117400	4,7	2545	—	73100	48100	4,9	10000	—	
3.	3300	—	121600	121600	15,4	2525	—	69100	49100	15,5	10000	—	
			1826000	1826000	43,7		30000	754700	699700	55,7			

Die Niederschlagswassermenge betrug :

a. Bevertalsperre 43,7 mm = 979000 cbm.

b. Lingesetalssperre 55,7 mm = 512400 cbm.



# Siderosthen-Lubrose

in allen Farbnuancen.

Bester Anstrich für Eisen, Cement, Beton, Mauerwerk

gegen Ausfrostungen und chemische Einwirkungen.  
Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Facadenanstrich.

Ausschließliche Fabrikanten:

Actiengesellschaft, Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.

Im Erscheinen befindet sich:

**Meyers**

Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

148.000 Artikel u. Verweisungen.

Grosses **Konversations-**

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

**Lexikon.**

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

## Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektiert:

### Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis.

## Industrie-Gelände und fertige Fabrik-Bauten in Hückeswagen.

Kleinere und grössere Bau-Terrains, auch solche mit Wasserkraft, sind billig abzugeben.

Vorhandene grössere luftige Fabrik-Gebäude, sowie einzelne Arbeitssäle mit Kraft und Licht sind verkäuflich, event. auch mietweise sofort zu haben.

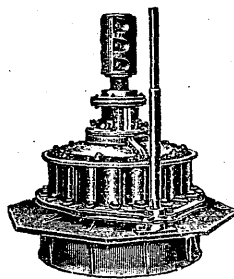
**Hückeswagen** an der Wupper (Fluss ist reguliert durch grössere Thalsperren und verschiedene Ausgleichweihre, Stadt mit Umgebung ca. 10000 Einwohner, 180% Kommunal-Steuer, Industrie-Gas 10 Pfg. pr. cbm, vorzügliches Trinkwasser, gesunde klimatische Verhältnisse, Vollgymnasium in 10 Minuten erreichbar, staatl. Fernsprechnetz, gute Verkehrsverbindungen, hinreichend überschüssige Arbeitskräfte, auch für Montan-Industrie, mässige Arbeitslöhne, gesunder Volksgeist.

Textilfabrikation und Maschinenfabrik am Platze.

Nähere Auskunft durch **Ewald Michel**, Vorsitzender des Verkehrs-Vereins in **Hückeswagen**.

## Phönix-Turbine „S“

(Schnellläufer) D. R. P.



Nutzeffekt 80% garantiert auch bei Rückstau.

Turbinen mit vertikaler und horizontaler Achse, mit Spiralgehäuse und für offenen Schacht. Zahlreiche Referenzen, sowie Kataloge zu Diensten.

**Schneider, Jaquet & Cie.**  
Maschinenfabrik  
Strassburg-Königshofen 11 (Els.)

## Nettetaltrass

als Zuschlag zu Mörtel und Beton

### bei Talsperr-Bauten

vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

- Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
- Panzer-Talsperre bei Lennep,
- Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
- Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
- Lingese-Talsperre bei Marienheide,
- Fuelbecke-Talsperre bei Altena,
- Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
- Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
- Verse-Talsperre bei Werdohl,
- Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
- Talsperre an der schwarzen Neisse bei Reichenberg (Böhmen.)
- Oester-Talsperre bei Plettenberg.

**Jakob Meurin, Andernach a. Rh.**

## Sandsteinziegel-Fabriken

zur Herstellung von Mauersteinen

aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis 6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert

### Elbinger Maschinenfabrik

F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.

41 Fabriken

mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems wurden bereits eingerichtet.

Hohe Rentabilität!

Man verlange Broschüre

## Geleiseshienen, Schwellen, Weichen usw., Eisenbahnwagen,

offene und bedeckte, haben abzugeben

**Herm. Tigler, G. m. b. H., Oberhausen (Rhd.)**

**Schäfer & Volger**

Fernspr. 104.

Tel.-Adr.: Bohrtechnik.

**Hannover**

Isernhagenerstr. 13.

**Spezial-Geschäft**

für

**Tiefbohrarbeiten**

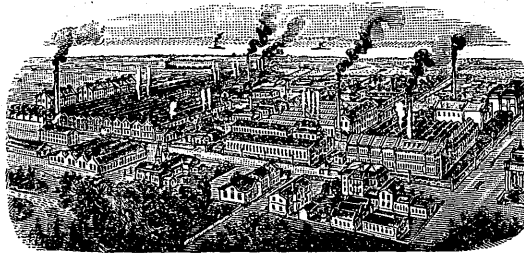
auf Salz, Kohlen, Erze usw.

Im Konkurrenzbohren  
besonders leistungsfähig.**Wasserversorgung**  
für Städte, Fabriken usw.20jährige Praxis  
Weitestgehende Garantie.**Weise & Mon**

Halle a. S.

Fabrik für Pumpen aller Art  
gegründet 1872.◆◆ **Spezialität:** ◆◆**Duplex-****Wasserhaltungen,****Abteuf-Senkpumpen,  
Kesselspeisepumpen,  
Reservoirpumpen etc.**

Schnelle Lieferung.

**Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.**  
Höchst am MainGegründet  
→ 1874. ←Produktion  
30000 kg  
— pro Tag. —Ca.  
1000 Arbeiter.Grosse  
Leistungs-  
fähigkeit.

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

**Talsperren-Armaturen.****Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern**

mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

**Verzinkte Eisenkonstruktionen**

zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

**Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke**

nach Vorschrift.

\* \* \* Uebernommene Lieferungen und Montagen \* \* \*

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen  
Versetal-Talsperre b. Werdohl  
Hasperbach-Talsperre b. Haspe  
Ennepe-Talsperre b. Radevormwald  
Henne-Talsperre b. Meschede  
Queiss-Talsperre b. Marklissa  
Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel  
Panzer-Talsperre b. Lennep\* Jubach-Talsperre b. Völme  
\* Neustädter-Talsperre b. Nordhausen  
\* Glör-Talsperre b. Schalksmühle  
\* Eschbach-Talsperre b. Remscheid  
\* Bever-Talsperre b. Hückeswagen  
\* Lingese-Talsperre b. Marienheide  
\* Heilebecke-Talsperre b. Milspe  
\* Fuelbecke-Talsperre b. Altena.**Bopp & Reuther, Mannheim**

Maschinen- und Armaturen-Fabrik.

**Brunnenbau**

Tiefborungen nach Wasser. Rohrbrunnen.

Für Leistungen bis 120 Sek.-Ltr. ausgeführt u. v. a.  
für die Städte:Frankfurt a. M., Darmstadt, Düsseldorf, Duis-  
burg, Mainz, Mannheim, Offenbach. Für die  
Kgl. Bayer. Pfälz. Eisenbahnen, Grossh.  
Bad. Staats-Eisenbahn, Grossh. Bad. Ober-  
direktion für Wasser- und Strassenbau,  
Kaiserl. Fortifikation Strassburg i. E. usw.

Für Brauereien, Industrien, Private,

**Armaturen für Wasser-Gas-Dampf-Leitung.  
Pumpen und Pumpwerke.**Die  
Buch-, Accidenz-, Plackat- und Zeitungs-Druckerei  
von**Förster & Welke**

Hückeswagen (Rhld.),

ausgestattet mit den neuesten Hilfsmaschinen,  
empfiehltsich in Lieferung grösserer Auflagen in  
kürzester Zeit hermit bestens.**Briefbogen, Facturen, Aufklebezettel**  
pp., auch perforirt und geheftet in Blocks.**Anhänge-Etiquetten**  
mit eingeschlagener Oese, **Couverts** pp.  
äusserst billig.